



Young Bloß
Wie Hochallsehrt. Carl, der Herzog
geplant hat, in dem Götter
in die Freymaurerloge
Freimaurerloge.

Frankfurt. 6. März 1844.

191 C38

Maurerische
Bücher-Sammlung
von
GEORG KLOSS.

Manuscript.

N^o des Catalogs

1167/64

~~Stille~~

N^o

(411)

*Darüber nur die Decke gel. Leinwand im Auftr. von 1843
1844 bei H. J. J. in 100 = 12 b. in Handwritten
mit der Rede gegen die Freimaurer*

Ueber die
Unstatthaftigkeit des Versuchs
ein positives Christenthum
in
die Freimaurerlogen hineinzuziehen.

Vortrag,
gehalten am Mittwoch, 6. März 1844, in geöffneter Meisterloge
der Ger. und Volk. Loge zur Einigkeit zu Frankfurt a. M.
von
Georg Klop.

Handschrift für Meister-Maurer bestimmt.

Georg Klop

Es hat sich seit wenigen Jahren eine befremdende Richtung in die eclecticische Freimaurerei eindringen wollen, dergleichen sämmtlichen alten Maurern vor dem Jahre 1840 völlig und durchaus fremd gewesen ist; wie ich denn auch hierüber auf Ihr eigenes Erinnerungsvermögen mich kühnlich berufe. Diese Richtung thut sich darin kund, daß sie unsern edlen Bruderbund in die Wirren hineinziehen droht, welche auf bedauerliche Weise seit einer Reihe von Jahren unser geliebtes deutsches Vaterland in unglückselige confessionelle Zerwürfnisse zu stürzen streben. Diese Richtung will versuchen, aus den Freimaurerlogen Versammlungsorte zu bilden, in welchen christliche Tendenzen, ja selbst Dogmen, über welche nicht einmal die drei in Deutschland gesetzlich auf gleicher Linie bestehenden kirchlichen Confessionen sich vereinigen können, mehr oder minder offen oder verdeckt zur Sprache kommen, oder auch nur berührt werden.

Ich frage Euch alte, ächte eclecticische Maurer, war von Allem diesem vor dem Jahre 1840 in unseren Kreisen die Rede? Ihr werdet Alle mit Nein antworten, obgleich ihr darum nicht minder gute Christen waret und seid, und euren kirchlichen Glauben getreu anhängt. Waren unsere Logenversammlungen nicht stets unter dem Schutze des Allerhöchsten geöffnet und gehalten, waren unsere Lehrvorträge darum minder auferwecklich zur Uebung aller Tugenden und Gesinnungen, die einen ächten Freimaurer zieren. Zweifelte Eine eclecticische Loge daran, ob sie auf dem rechten Wege wandele, welcher zur Beruhigung des Herzens und Gemüthes ihrer Brüder führen müsse?

Den glänzendsten Beweis für diese Ueberzeugung hat die Ger. und B. L. zur Einigkeit bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Anschluß der Ger. und B. L. Carl z. a. L. an den eclecticischen Bund, zufolge einer auch an Sie gerichteten Anfrage von Seiten der Großen Loge, in einem officiellen Schreiben an die Große Mutterloge ausgesprochen. Sie zeigte am 25. Januar 1837 ihren Logenbeschluß an:

„Die Zulassung der Loge nur alsdann gestatten zu können, wenn dieselbe sich vorher für die völlige Annahme des eclecticischen Gesetzbuchs, nebst denen in den beiden Logen Socrates z. St. und zur Einigkeit üblichen Ritualien ausgesprochen habe.“

Da sie fügte als Motivirung ihres Beschlusses hinzu:

„Indem die Arbeiten nach verschiedenen, nicht übereinstimmenden Ritualen in ein und demselben Oriente, ja selbst engeren Bunde, wahrlich die, wenn das Werk des Maurers gelingen solle, so nothwendige Eintracht nicht nur nicht erzielen, sondern vielmehr noch viele unabsehbare Störungen und Nachteile herbeiführen würde.“

Haben sich etwa seit sieben Jahren die Bestimmungen der Brüder

geände
besteht
der B
Worte
man v
nicht e
Do
sein m
Ereign
1844
handlu
chenen
heutige
Es
Es
zu best
und di
beitet
Vortra
Ne
Chri
mit ve
mit flo
dieses
manche
daß m
werd
Di
wöhnt
der Cl
für si
zuzuse
Ni
verhoff
Chri
erbitte.
Eintra
der en
führt,
wahl
werber
müssen

von Nordamerika bezogen, welche unter etwa 20 von einander unab-
hängigen Großen Logen arbeitend, auf 1100 arbeitende Logen ange-
schlagen werden können, um zu beweisen, daß diese 1800 Logen
noch treu hangen an den 1723 in offenem Druck proclamirten,
oben bemerkten Principien, namentlich daß sie bei ihren Candidaten
auf Männer von Ehre und Rechtschaffenheit sehen, ohne nach ihren
Glaubensbekenntnissen zu fragen. Man konnte und wollte vielleicht
alles dieses für hingeworfene Behauptungen, ohne Erweis, betrachten
und in meinen Versicherungen die Stimme einer einseitigen Ansicht
erkennen wollen, die irgend einen Zweck verfolge.

Besorgen Sie nicht, meine Brüder, daß ich auf meine bis heute
noch nicht widerlegte actenmäßige Beweisführung zurück-
kommen wolle, daß nämlich die Hallen der Freimaurerei den Befen-
nern Eines Einzigen Gottes offen stehen, gleichviel ob er Christ,
Jude oder Mohamedaner sei. Diese Frage ist am 4. December
1843 zur Beruhigung der Andersdenkenden, für jetzt im eclectischen
Bunde erledigt worden, und ich werde ohne dringendste Anlässe der
eclectischen Brüderschaft die Berathung über diesen, der Großen
Mutterloge auferlegten localen Gegenstand nicht mehr vorlegen,
denn ich habe an jenem Johannisfeste versprochen, mich der
Mehrzahl der Brüder zu fügen, und ihr Dafürhalten zu ehren; ich
verlange aber dagegen auch, daß man meine persönliche Ueberzeugung
achte, die sich auf Consequenz in der Anerkennung des Principis der
Freimaurerei stützt, und ich bin noch heute überzeugt, daß unsere
Tempel Allen Befennern Eines Gottes geöffnet sein müssen. —

Es sind aber bei Anlaß dieser Angelegenheit Ansichten auf die
Oberfläche herausgetaucht, denen der heutige Vortrag gewidmet ist,
um zu beweisen, daß jene 1800 Logen und noch viel mehr Andere
die Alte ächte Freimaurerei noch fortwährend bearbeiten, und daß
die Schlderhebung von Brüdern, welche sicherlich unablässig im
Irrthum befangen sind, mit jenen Principien schnurstracks im Wider-
spruche steht.

Wie ich bisher gewohnt war zu thun, soll auch vorerst meine
eigene Meinung zurücktreten, und es mögen Actenstücke von Gewicht
an deren Stelle treten. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit und
Theilnahme. Mein Lohn soll darin bestehen, daß ich am Ende
dieses Vortrags die unklaren Meinungen von manchem redlich meinen-
den Bruder aufgeheilt, ja seine entgegengesetzte Ansichten von der
Maurerei, auf den rechten Weg in derselben gebracht haben würde.

Laal zum aufgefundenen System

1844/45: - gestrichen Tafel
Freimaurerei
20. Aug. 44

Laal zum aufgefundenen System

Vor uns liegt das neueste Constitutionsbuch vom Jahre 1841 der Vereinigten Grossen Loge von England und ihrer 700 arbeitenden Tochterlogen. Gleich am Eingange befindet sich der Hauptinhalt der alten Gesetze und Verordnungen, welche vom Grosssecretär (oder dem fungirenden Secretär), einem künftigen Meister vom Stuhl vor seiner Installation als Hammerführender, bei Errichtung einer Loge, vorgelesen werden sollen. Wir erwähnen für jetzt nur die hierher bezüglichen Fragen:

- 1. Sind Sie entschlossen ein guter und rechtschaffener Mann zu sein und dem Sittengesetze genau zu gehorchen?
- 5. Sind Sie entschlossen den ursprünglichen Gesetzgebern und Patronen der Freimaurerei Ihre Verehrung zu widmen, so wie deren gesetzmässigen hohen oder niedrigen Nachfolgern, je nach ihren Aemtern; und sich den Sprüchen und Beschlüssen Ihrer in der Allgemeinen Loge versammelten Brüder zu unterwerfen, in jedwedem Falle der mit den Constitutionen des Ordens in Uebereinstimmung steht?
- 9. Sind Sie entschlossen das allgemeine Beste der Gesellschaft zu fördern, gesellige Tugenden zu üben, und die Kenntniss unserer Mythischen Kunst zu verbreiten, so weit Ihr Einfluss und Ihre Geschicklichkeit sich erstrecken mag?

11. Erkennen Sie an, das es nicht in der Gewalt irgend eines Menschen, oder einer Gesellschaft von Menschen stehe, Neuerungen in der Gesellschaft der Maurerei zu machen?

Zuletzt fragt der installirende Beamte den neuen Meister: „Unterwerfen Sie sich diesen Gesetzen und Verordnungen und versprechen Sie dieselben zu unterstützen, wie die Meister zu allen Zeiten gethan haben?“

Also das Sittengesetz und gesellige Tugenden sind der Gegenstand, auf welchen der Meister einer zu installirenden Englischen Loge verpflichtet wird. Er muss Allen hierüber seit Wiederherstellung der Freimaurerei aufgerichteten Gesetzen und Verordnungen seinen Beistand angeloben. Ja er muss anerkennen, das es weder in irgend Eines Menschen, noch in irgend Einer Loge Macht stehe, am Wesen der Freimaurerei Neuerungen zu machen.

Gleich nach dieser allgemeinen Einleitung folgen die uns aus dem Constitutions-Buche 1723 längst bekannten Altgesetze, und zwar das Erste in folgender, um etwas näher bezeichneten Abfassung:

Ich erkenne an, dass es nicht in der Gewalt irgend eines Menschen, oder einer Gesellschaft von Menschen stehe, Neuerungen in der Gesellschaft der Maurerei zu machen?

Ich unterwerfe mich diesen Gesetzen und Verordnungen und verspreche dieselben zu unterstützen, wie die Meister zu allen Zeiten gethan haben?

Also das Sittengesetz und gesellige Tugenden sind der Gegenstand, auf welchen der Meister einer zu installirenden Englischen Loge verpflichtet wird. Er muss Allen hierüber seit Wiederherstellung der Freimaurerei aufgerichteten Gesetzen und Verordnungen seinen Beistand angeloben. Ja er muss anerkennen, dass es weder in irgend Eines Menschen, noch in irgend Einer Loge Macht stehe, am Wesen der Freimaurerei Neuerungen zu machen.

112 Altgesetz I. In Betreff von Gott und der Religion: 112
 „Ein Maurer ist, durch seine übernommene Verpflichtung, verbunden dem Sittengesetze zu huldigen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er niemals ein dummer Atheist noch ein unreligiöser Freigeist sein. Er soll, unter Allen Menschen, am besten wissen, daß Gott nicht schauet, wie ein Mensch schauet, denn der Mensch sieht auf den äußern Schein, aber Gott sieht auf das Herz. Ein Maurer ist darum insbesondere verbunden niemals gegen die Gebote seines Gewissens zu handeln. Mag eines Mannes Religion, oder Weise seiner Gottesverehrung sein, welche sie wolle, so ist er nicht vom Orden ausgeschlossen, vorbehaltlich, daß er glaube an den glorreichen Baumeister Himmels und der Erde, und daß er die heiligen Pflichten der Sittenlehre ausübe. Die Maurer vereinigen sich mit den Tugendhaften von jedwedem Glaubensbekenntnisse, durch das feste und erfreuliche Band brüderlicher Liebe. Sie werden gelehrt, die Irrthümer der Menschen mitleidig zu betrachten, und dahin zu streben, daß sie durch die Reinigkeit ihrer eigenen Aufführung, die höhere Vortrefflichkeit des Glaubens darthun, zu welchem sie sich bekennen. Auf diese Weise ist die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung zwischen guten und wahrhaften Menschen, und das glückliche Mittel, Freundschaft zwischen solchen zu stiften, welche ohne dasselbe auf immer von einander entfernt geblieben wären.“

Im Altgesetz VI. Art. 2 kehrt das Gesetz auf diesen Grundsatz nochmals zurück.

„Darum dürfen keine Privathändel oder Streitigkeiten zur Pforte der Loge hereingebracht werden, noch weit weniger irgend ein Streit über Religion, oder Nationen, oder Staatsverfassung; indem wir, als Maurer, lediglich zu der oben erwähnten allgemeinen Religion gehören; wir gehören also auch zu allen Nationen, Sprachen, Stämmen und Mundarten, und haben uns erklärt gegen alle Politik, als welche niemals zur Wohlfahrt der Loge geführt hat, noch führen wird.“

Die Große Loge von Schottland mit 300 Logen befolgt das System der sogleich anzuführenden Gr. Loge von New-York, und darf also keine von derselben abweichende Grundgesetze befolgen. Von der Gr. Loge von Irland wissen wir nichts, als daß sie mit den Nordamerikanischen Gr. Logen in Correspondenz steht.

Zu der zweiten Auflage der Constitutionen für die Große

Spezialgesetz nach dem 6. July 1793 no. 105
 In großer Loge von England übergeben 1793 dem König Georg III. als eine Adresse, worin für
 Längere Bestimmungen vorgelagert. Das Gesetz war ein Antrag von Lord (nachmals Georg IV.) König von
 Großbritannien der Königin war kaiserlich. Das Gesetz ist in der Natur,
 die, als das im Grundgesetz ist und danach geschrieben, das man sich in dem Handbuch,
 können nicht nur verlassen fallen in naturliche oder zeitliche Veränderungen, und in dem Sinne,
 nicht nur in der Zusammenfassung, und in dem von verschiedenen Nationen besteht, welche man,
 die sich zu verschiedenen Gläubigen nehmen, und zu verschiedenen aufeinandergefügten Regeln
 zurückzuführen, und in der Natur der verschiedenen von dem Gesetz ist die Manier gegen gewisse
 Länder auszufragen können, und in der Natur und in der Natur der verschiedenen. Wie sie bilden
 von dem Grundgesetz zum Grund gesetzlichsteigen Handbuch, gegenwärtigen Königreichs, und in der
 Natur der gegen den Handbuch, und zu einem großen Willen gegen alle; in dem gegen
 von gegen dem Hand, Natur der gegen den Grundbuch, und in der Natur gegen die Gesetz,
 sind mit legalität auf dem Grundbuch in dem Grundbuch einzufragen.

Handpflanzungsmaschine des Freimaurerlogen Alphons (unter der Aufsicht Alphons,
am 12ten 24 Juny 1844.) Juny 1844, 8

- 11.4 §. 1. Alle Jahre hat der Freimaurerlogen Alphons ein Handpflanzungsmaschine zu beschaffen.
 - a. Beschaffung der Handpflanzungsmaschine zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.
 - b. Beschaffung der Handpflanzungsmaschine zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.
 - c. Beschaffung der Handpflanzungsmaschine zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.
- 11.5 §. 5. In der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

- a. Der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.
- b. Der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.
- c. Der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

11.6 §. 16. In der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

11.7 §. 17. In der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

11.8 §. 18. In der Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

In den Statuten Freimaurerlogen Alphons (unter der Aufsicht Alphons,
am 12ten 24 Juny 1844.) Juny 1844, 8

In den Statuten der Großen Loge des Königreichs Hannover (13 Logen) 1839, ist gleich zu Anfang der Zweck der Freimaurerei definiert unter der Ueberschrift: Canon, Grundbegriff oder Richtschnur. Er lautet also:

Die Freimaurerei bezweckt, in einem eigenthümlich gestalteten Maurerbunde, zunächst die Bundesbrüder, und mit ihnen die ganze Menschheit einer möglichst hohen geistigen und sittlichen Vervollkommnung, und mit dieser einer höchsten Glückseligkeit entgegen zu führen. Durch welche Mittel sie diesen Zweck verfolgt, das ist das Geheimniß der Freimaurer.

§. 1. Da die alten Pflichten der Freien und Angenommenen Maurer in englischen Const. - Buche als die Basis aller maurerischen Lebensweisheit anzusehen sind, so werden deren Grundzüge in Folgendem ausgesprochen.

§. 2. Der Freimaurer muß an Gott und Unsterblichkeit, an eine Vervollkommnung des Geistes, an Tugend und das Sittengesetz glauben, und nach diesem Glauben seinen Wandel auf Erden regeln. Er muß von Mysticismus und Aberglauben gleich weit entfernt stehen.

In den 1841 revidirten Statuten der Großen Nationalmutterloge zu den drei Weltkugeln zu Berlin (106 Logen) sagt:

§. 1. Der Freimaurerorden ist eine Verbindung, deren Zweck darauf gerichtet ist, durch die ihr eigenthümliche Lehr- und Uebungsweise, in einer Gesellschaft vertrauter Brüder für die geistige und sittliche Vervollkommnung des Menschen zu arbeiten, Religiosität, Sittlichkeit und Humanität zu befördern und Weisheit des Lebens zu lehren und zu üben.

§. 6. Der Freimaurer zeige sich überall als eifriger Gottesverehrer, sei christlichen Sinnes und Wandels, duldsam gegen die religiösen Meinungen anderer, enthalte sich allen Spottes über Glaubenssachen, und bleibe vom Mysticismus eben so entfernt, als vom Unglauben und Indifferentismus.

Die Große Loge Royal York zur Freundschaft zu Berlin (30 Logen) sagt in ihren 1836 sanctionirten und bis 1845 gültigen Statuten:

§. 1. Die Große Loge der Freimaurer Royal York zur Freundschaft will durch die der Freimaurerei eigenthümlichen Mittel, und zwar nach den ältesten Uebersieferungen, ächte Reli-

gesehen der Freimaurerei und der Freimaurerlogen,
in Handpflanzungsmaschine zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen das Handpflanzungsmaschine von Alphons zu beschaffen.

Abfassung des darüber geführten Protocolls, „„außer wenigen Anmerkungen, die sogleich abgeändert wurden, waren die S. Gw. Brüder ganz einstimmig mit den vorgelesenen 13 Hauptstücken u. s. w.““ Aber noch merkwürdiger ist es, daß die eben angezogenen Worte „„oder zu Zänkereien Anlaß geben können““ unter diesen von der Loge beschlossenen Anmerkungen befindlich, und in dem hier vorgelegten Originalconcept, von einem der Commissarien bei der Abfassung der Gesetze, unserm Hochwürdigem und Verdienstvollen, nachmaligen Prov. Großmeister Dr. Joh. Carl Brönnner, eigenhändig beige-schrieben sind. Unsere alten Brüder haben also gar wohl erkannt, und mit Weisheit vorausgesehen, daß jede Hineinziehung religiöser Materien in unsere Loge: zu Zänkereien Anlaß geben können.

Zum Schutz und zur Festhaltung dieser unserer eclectischen Gesetze bestimmt das Hauptstück XIX. Abschn. 1. §. 1. unter anderm folgendes: „„Da es übrigens die Pflicht des Meisters vom Stuhl und sämtlicher Beamten sein muß, auf die **buchstäbliche** Erfüllung der Gesetze zu dringen, so versteht es sich von selbst, daß jedes Mitglied ihnen hierin die schuldige Folge zu leisten hat u. s. w.““

Die Befolgung der Gesetze ist somit hierdurch den Beamten der Loge zur immerwährenden Ueberwachung übertragen, und weder diese Brüder, noch die übrigen Mitglieder dürfen vom Buchstaben des Gesetzes abweichen, welches unter anderm die Fernhaltung des oben bezeichneten Anlasses zu Zänkereien mit ausdrücklichen Worten gebietet. — —

Es ist nunmehr wohl hinreichend erwiesen, aus den mir eben zu Gebote stehenden neuen und neuesten Gesetzgebungen, daß sie einstimmig die Befolgung des Sittengesetzes als ausgesprochenen Zweck und Princip des Freimaurerbundes bezeichnen, und daß sie jede Fragen oder Besprechungen über Gegenstände, welche in das Gebiet des Glaubens des Einzelnen, oder einer positiven Religion gehören, mit aller Entschiedenheit von der Freimaurerei entfernt wissen wollen.

Nicht minder ausdrücklich wird dieses Princip der gesammten Freimaurerei auch vom eclectischen Bunde selbst ausgesprochen. Ich erinnere Sie hierbei an die beiden Instructionen des dritten und letzten Grades, welchen die eclectische Maurerei anerkennt, und die Sie noch vor kurzer Zeit in der Loge zur Einigkeit und Socrates

3. St. vorlesen hörten. Ich bringe nur wenige, aber entscheidende Stellen aus denselben in Ihr Gedächtniß zurück: „Unsere Meisterinstruction fängt nämlich mit folgenden Worten an: „Die Stunde ist gekommen, mein Bruder, wo das Ganze der Freimaurerei Ihrem geistigen Auge sich enthüllen wird. Der letzte Schleier ist gefallen. — — Wäre es möglich, daß Sie ein anderes geahnet oder gewollt hätten, so müssen Sie uns doch das Zeugniß geben, daß wir nie Andre Erwartungen in Ihnen erregt haben, als nur solche, welche allein des Menschen geistige Höheit bezielen.“ — — Hierauf wird ferner gesagt, „daß der heilige Zweck unseres Bundes, Erhebung des Menschen zur Humanität, zum festen Glauben an ein ewiges Seyn“ sey, — — daß wir erst dann „völlig geschickt seyen den Bau der Humanität und Tugend zu leiten,“ — — daß „Humanität und Sittlichkeit zu erhaben seyen, als daß sie bloß dem Irdischen dienen und mit demselben untergehen sollten.“

Zu selbst in unserer Lehrlingsaufnahme wird der Suchende vermittlest der Allerersten rein rituellen Handlung, welche mit ihm vorgenommen wird, auf die in der Meisterinstruction erteilten letzten Aufschlüsse der wahren Freimaurerei, von vorn herein hingewiesen. Denn der zweite Aufseher sagt ihm vorschrittmäßig: „„Verbeugen Sie sich, mein Herr, Sie stehen vor dem Altar, auf welchem neben der Bibel, dem Buche der reinsten Moral, die Gesetze unsers Bundes vereinigt liegen u. s. w.““ Der Suchende erfährt also bei seinem ersten Schritte in der Maurerei, daß neben der Bibel das Gesetz, also der ungetrübte Gebrauch der gesunden Vernunft in der Freimaurerei obwalte. Es wird ihm hierdurch sogleich die Besorgniß benommen, daß er in eine Gesellschaft gerathen sey, in welcher religiöse oder politische Zwecke bearbeitet werden möchten.

Die hohe Wichtigkeit, welche unser Ritual auf diesen ersten Wink für den Suchenden legt, ist mit folgenden den Meistern vorangefesteten Worten ausgedrückt: „„Notabene, die folgenden Anreden sind zur Erläuterung der Idee (von der Freimaurerei, welche dem Suchenden vorher vom Meister vom Stuhl, in einer seinem Talente überlassenen Rede angedeutet werden soll) **vorgeschrieben** und können mit **Beachtung** derselben auch in andern Worten gesagt werden.“

Hieraus erhellt offenbar wie sehr der zweite Aufseher fehlen würde, wenn er die vorgeschriebene Formel verlassend z. B. die Bibel allein, oder das Gesetz allein, einseitig auffassen und somit diese beiden Nischschnuren für den Maurer von einander trennen, und z. B. wie geschehen ist, des Gesetzes gar nicht erwähnen würde. Denn er würde hierdurch von vorn herein den Suchenden auf eine unverantwortliche Weise verlegen, an dem, was er zu erfahren berechtigt ist. Ja, was noch schlimmer ist, er würde ihn bei seinem ersten Schritte in der Freimaurerei sogleich auf eine falsche Bahn versetzen.

Ein gleiches Vergehen würde an dem Freunde, der unser Bruder werden will, verübt werden, wenn man in den beiden genau vorgezeichneten, ja, selbst motivirten Abschnitten der Vorbereitung des Suchenden sich von der deutlichen und klaren Vorschrift des Rituals entfernen und ihn auf Dinge hinweisen wollte, welche der wahren Freimaurerei und dem eclectischen Bunde fremd sind und fremd bleiben sollen.

Prüfe man das eclectische Gesetzbuch und das eclectische Ritual auf das genaueste, bieten wohl beide, unsern Arbeiten zur Grundlage dienenden Acten irgend einen Anhaltspunkt, welchen die gewandteste Sophistik dahin auszudeuten vermöchte, daß dennoch von positiv christlichen Gegenständen in einer eclectischen Loge die Rede seyn dürfe? Ich wüßte keine Stelle, welche auch der launenhaftesten Gergese den geringsten Anlaß hierzu böte. Wollte man sich an die erste Frage an den Suchenden vor der Pforte des Tempels; ob er sich zur christlichen Religion bekenne? anklammern, und hieran eigenwillige Behauptungen knüpfen wollen, so vergißt man wesentlich, daß diese Frage hier steht, um den Nichtchristen von unserer Aufnahme auszuschließen, und Sie werden sich erinnern, daß ich am Johannisstage 1843 aus den Protocollen unserer Provinzialloge nachwies, daß diese bis dahin nicht übliche Frage von derselben am 12. März 1784 unserer Directorial-Schwesterloge zu Wehlar und ihrer Schottenloge daselbst, zu Liebe, aufgenommen wurde. So gut nun am 12. Dec. 1843 für die Beibehaltung dieser Frage von der Großen Mutterloge entschieden und jede Abänderung am Ritual abgelehnt worden ist, so gut muß ein jeder einzelne eclectische Maurer, und eine, oder zwei oder mehrere eclectische Bundeslogen, gemäß ihrer übernommenen Verpflichtungen und der oben angeführten Gesetze, buchstäblich den Sinn und Geist der vorgeschriebenen Acten

erfüllen, bis daß im gesetzlichen Wege vom gesammten eclectischen Bunde irgend eine Abänderung beschloffen seyn wird.

Welcher eclectische Maurer vermöchte überhaupt nach dem so klar ausgesprochenen Principe der Freimaurerei, so wie des eclectischen Bundes, nach so deutlichen und vorbehaltlosen Vorschriften des Rituals sich nach einer anderartigen Tendenz umsehen, ja sogar eine solche abwegige Richtung, vermittelt eines offenen oder geheimen Kampfs geltend machen wollen? Der Bund hat ihm von vorn herein nicht mehr versprochen; hat sich aber der Bruder selbst getäuscht, hat er sich unterdessen seine eigene beliebige Ansicht gemodelt, ist er unbefriedigt geblieben, so wüßte man wohl keinen bessern Rath, als er lege recht bald seine Werkzeuge bei uns nieder, und suche anderswo Arbeit; oder er vermeide jede Störung.

Ich glaube durch die vorstehenden Gesetzes- und Ritualstellen „mit festen, klaren, zweifellosen Worten“ nachgewiesen zu haben, was die Freimaurerei ist, und was sie seyn soll, und zwar nichts anders, als eine unermüdete Wirksamkeit zur Uebung und Verbreitung der Humanität und Sittenlehre, und hierdurch das Mittel zur innern Beglückung und Befriedigung ihrer treuen Genossen.

Würde ein Kunstfahrener aufrichtiger Bruder mich belehren wollen, daß ich darin irre, so erwarte ich seine offene Antwort. Allein ich wiederhole auch heute, daß ich keine Erwiderung von mir geben werde, wenn man mir nicht ebenfalls mit Actenstücken entgegentritt, und zwar mit solchen, welche nicht die Farbe des Zeitgeistes, in welchem sie niedergeschrieben waren, an sich tragen; mit solchen Actenstücken, welche die Rechtheit der Maurerei, wie sie in viel mehr als 2500 gerechten und vollkommenen Logen bearbeitet wird, siegreich niederkämpfen könnten, und dagegen die einseitige Richtung von einer, zwei oder mehreren Werkstätten eben so siegreich, als ächt und gerecht, zu erweisen vermöchten.

Die Gränzen eines Vortrags, wie der heutige, gestatten mir nicht überzeugende Auszüge für meine Erweise vorzulegen, aus den Ritualen der vereinigten Großen Loge von England, sowie aus den von den Großen Logen von New-York, New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Vermont und New-Jersey sanctionirten und zum Unterrichte der Logen anbefohlenen Instructionen, wozu noch manches beherzigenswerthe beigelegt werden könnte. Doch bin ich auch zu dieser Leistung bereit, sobald die Brüder mich dazu auffordern werden, oder die Noth es erfordern

Zufolge der Pat. Nr. 11. aus

Anteil der Freimaurer, welche die Freimaurerei (nicht Logen) im Jahr 1786. 8. Pat.

Anteil der Freimaurer

„Anteil der Freimaurer, welche die Freimaurerei (nicht Logen) im Jahr 1786. 8. Pat. 11. aus
Anteil der Freimaurer, welche die Freimaurerei (nicht Logen) im Jahr 1786. 8. Pat. 11. aus
Anteil der Freimaurer, welche die Freimaurerei (nicht Logen) im Jahr 1786. 8. Pat. 11. aus

sollte, und ich darf im Voraus versichern, daß ich Alles, was die angeführten Gesetze über die Fernhaltung von positiv religiösen Tendenzen verordnet haben, durch Acten erweisen werde, demjenigen, der sich nicht seiner offenen Augen und offenen Ohren freiwillig begeben will. —

Fast muß ich aber besorgen, daß ein Schlüssel zu der oben bezeichneten abwegigen Richtung, welche die Freimaurerei in den Bereich einer positiven Religion ziehen möchte, in einem Briefe angedeutet ist, zu dessen Beantwortung ich am 7. October 1840 nachfolgendes schrieb. Dieses Schreiben ist ohne meine Veranlassung aus meinem Portefeuille gezogen worden. Da ich mich aber dessen vor allen wahren Maurern rühmen darf, auch es officiell der Sw. Gr. Mutter-Loge übergeben habe, so trage ich kein Bedenken, Ihnen eine hierher gehörige Stelle daraus vorzutragen:

„Du erinnerst dich, mein Bruder, noch einer Unterredung, die wir hatten, wobei du, wenn ich recht gefaßt habe und ich mich richtig erinnere, etwa folgendes sagtest:

„Die Zeit ist im Fortschreiten begriffen, die Maurerei darf nicht hinter ihr stehen bleiben, und wenn letztere nichts darbietet, so muß man etwas neues erschaffen.

Ich vermute vielleicht mit Recht, daß du religiöse Bestrebungen im Augenmerke hattest; auch habe ich oben einiges darüber gesagt.

Sollten die Menschen, der Haufen, wieder zu einer Kirchendisziplin gezwungen werden, so mag dieses durch den Hunger und die Noth geschehen können; wiewohl alsdann mancher Unschuldige darunter leiden wird. — Also besser durch Belehrung und Unterricht des Haufens. Gerade dieses ist es aber wohl, was mancher Rathgeber jetzt am meisten fürchtet. — Also die Bessern im Volke müßten vorgehen und sich einer noch zu hoffenden Kirchendisziplin unterwerfen; denn der alten wird vorgeworfen, sie sei schlaff geworden. Das Mittel wäre bedenklich, und könnte zum Widerstand reizen, und unsehlbar zu Religionsstreitigkeiten führen. — Demnach müßten, sit venia verbo, die Besiten, die Freimaurer den Anfang machen. Womit? mit einer Disciplin? Das wohl nicht! Denn sie besitzen bereits ihre tüchtigen Logen- und Maurerdisciplin, unter der Gestalt des freiwillig angenommenen Gesetzes, und es bedarf nur des Ernstes des Vorstehenden, um in kurzer Zeit die etwa verfallene maurerische Disciplin herzustellen. Wenn nun also der Fortschritt der Maurerei nicht bei der Disciplin nöthig hat zu ver-

*zufolge der Acten 11. aus
Königliche Freimaurerloge, zweite Aufsätze (aus)
Antike des Maaßes
" Was aber dasjenige, was ich ab auf die
Hauptstücke und galileische Hauptstücke geschrieben
und aben so wenig zufließen und unauflöslich*

weilen, so könnte es in den Vorträgen, in den Logen geschehen? Wenn die Vorträge über die Worte und Lehren der Ritualien und Instructionen schlecht sind, so liegt dieses an dem Bruder Redner, oder an dem Meister vom Stuhle. — Sollten die Lehren sich weiter als die freimaurerischen, sich über rein christliche oder selbst dogmatische Gegenstände erstrecken, so habe ich oben nachgewiesen, daß ein positives Gesetz, Pflicht VI. 2., demselben entgegensteht.

„Ist denn die Maurerei, welche in ihrer jetzigen Gestalt bereits 124 Jahre besteht, wirklich so veraltet und unbrauchbar geworden, daß man ihr urältestes Humanitätsprincip umstürzen und ein dem jetzigen, sicherlich nicht allgemein deutschen, Zeitgeiste entsprechendes an die Seite setzen wollte? Werden wir uns nicht muthwillig von unsern Brüdern auf dem Erdenrunde trennen? Und wer bürgt, daß denn endlich einmal jetzt der Zeitgeist auf dem wahren Wege sei? Wer wagt es, sich zum Sprecher, zum Lehrer, zum Gesetzgeber in jetziger Zeit aufzuwerfen?

„Nun denn, wage man es, sich den Maurern auf dem übrigen Erdenrunde entgegenstellend, eine neue Maurerei, ein neues Princip aufzustellen! Wagt man dies aber nur derjenige, dem die Geschichte des Freimaurerbundes ein verschlossenes Buch geblieben ist. Denn sonst müßte er wissen, daß der Franzose das schlichte englische Humanitätsprincip für sein Bedürfnis zu schwach fand, weil es den freien Verstand des Menschen zur Werththätigkeit, zur Selbstveredlung auffordert; darum spielte er mit Graden über Graden, die immer auf neue Aufschlüsse hindeuten, welche der Lage der Sache zufolge, niemals gegeben werden können. — Sonst müßte der Geschichtskundige sich entsinnen, daß die Freimaurerei in Deutschland in Verfall gerieth, durch das Auftreten der strieten Observanz, welche das englische Constitutions-Buch nebst seinem Humanitätsprincip aus ihren Logen verbannte, sich in Alchymie und Magie herumtrieb, und deren Apostel, Schubart 1786 ausdrücklich nachwies, wie er durch die striete Observanz lediglich eine Leibrentengesellschaft etabliren wollte, so daß die Freimaurerei nach seinem und der VII. Provinz Plane, im Jahre 1787 eingehen sollte.

„Das sind, und wären unter andern neue, und weitverbreitete Maurereien, und was haben sie angestellt? In Deutschland einen Zertanmel, welcher etwa 50 Jahre hindurch die redlichsten, geist-

und herzvollsten Menschen von der wahren Bahn des Maurers ablenken, während in Frankreich die Verwirrung u. s. w.

„Wollen wir wirklich etwas Neues schaffen? So möge denn der schaffende Genius auftreten; die Zeitgenossen werden über ihn jammern, jammern wie ich eben von unsern Zeitgenossen in der Politik sprach.“

Glücklicherweise besitzen wir auch in dieser Hinsicht ein altes Gesetz im Constitutionen-Buche, welches gegeben wurde, ehe unter den englischen Brüdern irgend ein Zwiespalt ausgebrochen war.

Neue Verordnung XXXIX. Am 24. Juni 1723 machte die Große Loge (aus etwa 30 Logen repräsentirt), bei dem Großen Feste, vor der Wahlzeit den Schluß:

„Daß es nicht in der Gewalt eines Menschen, oder einer menschlichen Gesellschaft beruhe, einige Aenderung oder Neuerung in dem Freimaurer-Wesen zu machen, man habe denn zuvor von der Großen Loge die Einwilligung darüber eingeholet.“

Am 25. November 1723 wurde dieses Gesetz dahin erweitert, daß die einzelnen Logen allerdings am Local-Gesetzbuche Aenderungen machen können:

„wenn nur die alten Regeln der Brüderschaft nicht dadurch verletzt würden.“

Diese alten Regeln sind also unter andern die oben besprochenen Alten Pflichten I. und III. Art. 2.

Nach diesen so bestimmten klaren Gesetzen kann ich nichts weiteres sagen. Ich bekenne mich, so wie der gesammte eclectische Bund zu den Grundgesetzen der englischen Freimaurerei, welche das Humanitätsprincip, das heißt: Achtung gegen die freie Entwicklung des Geistes und seiner Gottesverehrung, ausspricht und verteidigt.

Ich zweifle zugleich, daß irgend eine jetzige Große Loge in Deutschland es wagen wird, eine ohnehin unnöthige neue Freimaurerei einzuführen zu wollen.“ — — —

Mit dieser meiner unumwundenen Antwort hatte die ganze Correspondenz ein Ende. — Ihnen aber, meine verehrtesten Brüder, habe ich vermittelst dieses Bruchstücks dargelegt, daß durch die beabsichtigte Hineinziehung eines positiven Christenthums in den Frei-

maurerbund, nicht eine eigenthümliche Tendenz, sondern eine ange- drohte Neuerung in der Freimaurerei und an ihrem Grundprincipe, Humanität und Sittenlehre, in Aus- sicht gestellt zu sein scheint.

Lassen Sie uns auf Alles, was bis jetzt hier mitgetheilt worden ist, noch einen Blick zurückwerfen. — Es muß dem unbefangenen Maurer klar geworden sein, daß die Großen Logen von England, die zu New-York, zu Hannover, zu den drei Welttheilen und Royal York zu Berlin, die zu Hamburg, der Grand Orient de France, der Grand Orient de Belgique und der eclecticische Bund, mit oftmals völlig übereinstimmenden Worten die Sittenlehre und die Humanität als Zweck der Freimaurerei aussprechen, daß selbst einige dieser Gesetzgebungen Unterredungen und Untersuchungen über religiöse Gegenstände ausdrücklich unterfagen, andere sich eben so bestimmt gegen Bigotterie, Mysticismus und Aberglauben erklären. Ich darf mit Zuversicht erwarten, daß in Deutschland die Große Landesloge von Sachsen, deren Gesetze jetzt eben gedruckt werden sollen, denselben Grundsätzen huldigen werde. Eben so getraue ich mich, die Grundsätze der Großen Logen von den vereinigten Nieder- landen, von Schottland und von Irland, so wie fast eben so zuver- sichtlich aller, etwa 20, Großen Logen in den vereinigten Staaten von Nordamerika in der nämlichen Hinsicht zu verbürgen.

Nur über die Tendenzen der Großen Landesloge von Deutsch- land zu Berlin (90 Logen), und der beiden Großen Logen von Dänemark (7 Logen) und von Schweden (22 Logen), wage ich, in Ermangelung vorliegender Actenstücke, keinen Bericht zu erstatten. — Die südamerikanischen Logen sind uns noch ganz unbekannt.

Zähle man die Logen, welche in allen zum Theil näher einbe- richteten Großen Logen auf dem ganzen Erdenrunde arbeiten, sich selbst für rechtförmig betrachten, und dafür geachtet werden, so kommt eine Anzahl von beinahe 2500, auch mehr Werkstätten heraus, welche Alle in mehr oder minder bestimmt abgefaßten Worten Ein und dasselbe Princip in der Freimaurerei: das Sittengesetz, als Bundeszweck nicht allein anerkennen, sondern auch bearbeiten und ausüben; dagegen aber jede Behandlung von Gegenständen, die mit einer positiven Religion in Verbindung stehen, von ihren Ar- beiten entschieden ausschließen.

Wie ist nun die gewagte Behauptung hinsichtlich zweier ange- lichen Hauptrichtungen in der Maurerei nachweisbar? Ja fast

kann man nicht einmal mit Recht diese Behauptung auf die Maurerei in Deutschland allein beziehen wollen. Die angebliche positive christliche Haupttendenz zerfällt also in ihr Nichts; denn sie mag wohl in einer, oder zweien, oder etlichen wenigen Logen mehr bestehen; aber sie ist somit eine Neuerung und eine Schilderhebung gegen die gesammte Maurerei auf dem Erdenrunde, und muß von ihr gerichtet und verworfen werden.

Hingegen fragt es sich, ob diese einseitigen Bestrebungen, welche sogar zum Kampfe herauszufordern scheinen, nicht übernommen und anerkannten Verpflichtungen und Principien entgegen handeln? Ob sie beim Beharren auf ihrer einseitigen Richtung dieselben nicht fernerhin eigenwillig übertreten, und somit der gesammten Maurerwelt die Stirn bieten? Was kann, was muß die Folge davon sein? wie werden die Brüder z. B. in Deutschland hierüber urtheilen und richten? Ueberlege man diese Fragen mit Ernst, und erwäge man dieselben, so wird sich herausstellen, daß die gesammte Brüderschaft unbedingt darauf halten muß, daß die Irrenden, ohne allen lauten oder geheimen Vorbehalt, zur großen Kette des Bundes, aus welcher sie zu treten in Gefahr stehen, zurückkehren, oder daß sie, indem sie die Fackel der Zwietracht in unsere friedliche Brüderschaft werfen, auf ihre Verantwortlichkeit die Folgen ihrer Schritte sich zuschreiben müssen.

Ich sage geflüstert: lauten oder geheimen Vorbehalt; denn den lauten Vorbehalt darf die engere Gesellschaft, in welcher solche Logen stehen, nicht annehmen, sondern sie muß auf völlige Gleichstellung im Principe und in der Ausübung der Freimaurerei mit dem gesammten Bunde dringen. Eben so unstatthaft ist ein geheimer Vorbehalt, wenn z. B. dasjenige, was nach den Grundgesetzen in offener Loge nicht besprochen oder verhandelt werden darf, mit Unterlassung von maurerischen Formen, in mündlichen Conferenzen oder Instructionen vorgenommen wird, wo sodann Erörterungen über die Erbsünde, die Theorie der Versöhnung des Menschen durch das Blut Christi, oder selbst Andeutungen auf Magie zur Rede kommen. Wo ist wohl in irgend einer maurerischen Gesetzgebung die Stelle zu finden, welche eine Loge ermächtigen könne, bei ihren Arbeiten das Dogma der Dreieinigkeit auszusprechen? Kann man wagen, diese und ähnliche Materien in den Bereich der Maurerei ziehen zu wollen? Gehört nicht dieses Alles lediglich zu dem, was die Kirchen und die Confessionen sich zu verantworten ausschließlich

vorbehalten haben? Wird nicht hierdurch jedes Grundgesetz der Freimaurerei gräßlich verletzt? Wohin soll überhaupt dieses Alles führen? — — —

Da gesetzt, die freie Maurerei verlöre ihr Princip, und müste sich unter das Joch eines solchen Mysticismus beugen, wie lange würden diese Sieger unter einander einig bleiben? Gibt es für sie keine Kirchengeschichte mehr, welche unwidersprechlich beweist, daß, so wie das Sectenhaupt gefallen ist, vielleicht noch bei seinen Lebzeiten, die Anhänger desselben unter einander uneinig werden, und sich gegenseitig verfolgen, bis daß die Kirchen- und Staatsregierungen solchem Unwesen nicht länger zusehen können, und einschreiten müssen. Alsdann ziehen sich gewöhnlich die obersten Lenker der Umtriebe aus der Schlinge, und in dermaligem Falle müste die unschuldige Maurerei die Schuld der Vergehungen der Eindringlinge tragen. Dieses, meine Brüder, ist die bedrohliche Zukunft, wenn wir es wagen würden, an dem uralten Principe des Freimaurerbundes im geringsten nachzugeben und von ihm abzuweichen. — — —

Die große Sorge, welche mir diese bedrohliche Richtung gegen die wahre Freimaurerei einflößte, bestimmte mich vor nicht langer Zeit, einem sehr würdigen und von mir hochgeschätzten Bruder unter anderm folgendes zu schreiben, welches Ihnen in gedrängter Kürze meine Ansichten, was in jetziger Zeit uns zu thun obliege, klar vor Augen stellen wird.

„Ist denn der Zeitgeist, welcher eben der Mehrzahl der deutschen Nation aufgedrungen dazustehen scheint, so sicher und erwiesen in seinen Heischsäßen, daß er sich anmaßen dürfe der Freimaurerei, welche zu keiner Zeit dem Zeitgeiste huldigen wollte, sondern den Menschen zu seiner eigenen Zufriedenheit und zur Beglückung des Nebenmenschen leitet, neue Gesetze zu geben, und ihr eine neue Richtung anzuweisen, welche ihrem laut ausgesprochenen Principe zuwider ist? — — —

„Gerade um zur Zeit confessioneller oder kirchlicher Zerwürfnisse den friedlichen und Friede suchenden Menschen einen Zufluchtsort darzubieten, in welchem alle Confessionsverwandte harmlos als Menschen einander nahe bleiben könnten, haben die Wiederhersteller der Freimaurerei 1723 das erste und sechste Grundgesetz, Art. 2, verordnet, und wenn jemals seitdem der Freimaurerei eine glänzende Gelegenheit dargeboten war, ihr auf jene Gesetze, welche im eclecti-

sehen Gesetzbuche, Hauptst. I. Abschn. 3. §. 6., wieder vorkommen, gegründetes Princip der Humanität und der Sittenlehre zu bewähren, so ist dieses in jetziger Zeit der Fall, und man kann alle würdigen Brüder Freimaurer und Selecter nicht oft, nicht laut genug warnen, ihre Ohren vor den Sirenenklängen, welche Schotenthum, sogenanntes [apostolisches] Christenthum und dergl. als Aushängeschild gebrauchen, völlig zu verschließen und so lange es noch Zeit ist, zu ihrer Pflicht als ächte Freimaurer zurückzuführen. —

„Ich habe es für meine Pflicht gehalten, Ihnen bei Uebersendung meines Vortrags meine Ansichten zu entwickeln, welche uns Freimaurer verpflichten, gerade in den Wirren der Zeit keine Partei zu ergreifen, sondern uns auf die schlichte Ausübung der allgemeinen Pflichten der Freimaurerei zu beschränken; dagegen aber alle Freimaurer zu warnen vor den Irrwegen, auf welche die Vernachlässigung der Grundgesetze des Bundes hinlenken. Bleibe ein Jeder seiner Kirche getreu, achte er im Freimaurerbunde den stillen Zufluchtsort, in welchem Friede und Eintracht die Herrschaft führen sollen, und baue er um so unverdrossener am Tempel der Humanität und der Sittenlehre, damit, wenn früher oder später, Gott gebe es recht bald, die Wirren draußen geschlichtet sind, und die Stürme sich gelegt haben, die Brüder Freimaurer stolz auf ihr ihnen gebotenes Werk blicken, und sich des Zufluchtsorts, welchen sie der Toleranz und Humanität erbaut haben, berühmen können.“ — — —

Für jetzt genüge es, daß ich vermittelst der Gesetzgebung, nach welcher 2500 Logen und mehr auf dem ganzen Erdenrunde arbeiten, die Unstatthaftigkeit des Versuchs, ein positives Christenthum in die Freimaurerlogen hineinzuziehen, klar erwiesen habe. Dieses ist nach langer und ruhiger Erforschung des Wesens der Freimaurerei meine innerste Ueberzeugung geworden, welche ich schon seit Jahren, laut jenem eben angezogenen ersten Schreiben, offen ausgesprochen habe; zum Theil in einer stillen Ahnung, daß die Zeit kommen könnte, in welcher ich Ihnen, verehrungswürdige Brüder, darlegen müßte, daß ich zeitig für die Aufrechterhaltung der wahren ächten Freimaurerei sprach und handelte, ohne Sie die Bekümmernisse merken zu lassen, welche die sicherlich unabsichtliche Selbsttäuschung mehrerer Brüder in mir erweckt hatte. —

Es liegt mir noch ob, Sie Alle um Verzeihung zu bitten, daß ich durch gegenwärtigen Vortrag dem von mir angezogenen Gesetze, Hauptst. I. Abschn. 3. §. 6.: „In keiner Loge darf von Staats,

Kasse
 über die freiwirtschaftliche Gastwirthschaft
 1844

3	Lage in Marburg	20 Märg	Frankfurt	Frankfurt
3	Lage in Algenj	20 Märg	Frankfurt	Frankfurt
1	in Lothfen.	20 Märg	Frankfurt	Frankfurt
20	Mr. Fischer.	22 Märg	Frankfurt	Frankfurt
8	Mr. Zacharias	22 Märg	Frankfurt	Frankfurt
100	Carneffandung in raan	22 Märg	Frankfurt	Frankfurt
12	Mr. Neifch	22 Märg	Frankfurt	Frankfurt
10	Mr. Fritze	22 Märg	Frankfurt	Frankfurt
	Mr. Remens	22 Märg	Frankfurt	Frankfurt
30	Mr. Friederich	25 Märg	Frankfurt	Frankfurt
25	Opasakaga.	25 Märg	Frankfurt	Frankfurt
40	Ullwarlagu	25 Märg	Frankfurt	Frankfurt
40	Naatalat	25 Märg	Frankfurt	Frankfurt
40	Carl zu K	25 Märg	Frankfurt	Frankfurt
3	Hamburg	25 Märg	Hamburg	Hamburg
3	Hannover	25 Märg	Hannover	Hannover
3	Gr. Lage Magd. Markt	25 Märg	Berlin	Berlin
3	Gr. Lage Dresden	25 Märg	Dresden	Dresden
3	Gr. Lage 3 Weltk.	25 Märg	Berlin	Berlin
3	Gr. Lage Solovitz	25 Märg	Petersburg	Petersburg
3	Gr. Lage New York	25 Märg	New York	New York
3	Lage Juppich	25 Märg	Münster	Münster
3	Lage 2 Juppich	25 Märg	Münster	Münster
3	Lage Charlotten	25 Märg	Offenbach	Offenbach
3	Lage Drott	25 Märg	Leipzig	Leipzig
3	Lage Johannes	25 Märg	Darmstadt	Darmstadt
3	Lage Ludwig	25 Märg	Griffen	Griffen
3	Lage zum Wiedemann	25 Märg	Wien	Wien
3	Lage Lohmann	25 Märg	Leipzig	Leipzig
3	Lage Pracht zum Brück	25 Märg	Marburg	Marburg
3	Lage Carl g. H. Lichte	25 Märg	Altenfurt	Altenfurt

Alles in der Gyl. Manufaktur C. 18 Märg 1844

275.

für Aufgebauer

machte angelaufen auf Ihre geübte Laufbahn, die
zu Ende der ersten Woche - - - 14.30
beendet; die zweite und dritte Woche gab ich nicht aufgeben
und ersuchte um meine Begünstigung zu Ende der
15-15 1/2 geübten Stunden; die Hauptleistung
und waren 3 1/2 Stunden abzugeben.

Mit freundlicher Empfehlung angeschlossen

fr. 20/3 44

ganz angehängt
auf dem Saum

Frankfurt den 13 April 1844

Hochachtungsvoller Gruß

Ihre freundliche Zusendung von Druckproben habe ich erhalten, und es kann Ihnen nicht genug gesagt werden, wie sehr ich die geschilderten Druckproben anerkenne. Aber nunmehr sind auf meine Bitte auch die Proben der Gummisachen mit den neuen Typen Drucksatz zugleich angekommen, und die die Subjektiven Stellung bei mir mit den neuen Sachen lösen können. Der Druckplan zum ersten Mal ist bekannt, und das ist sehr sehr ist das nun 6^{te} März gelassen. Mit solchem Vorwissen ist das die mir gleichzeitigen Sachen mit mir, nicht aus dem Sinn lassen, das wichtige Ding das heißt, das Material mit den Sachen zu erhalten.

Hochachtungsvoll

Dr. Carl Vogel
Julius Hamburg

Frankfurt den 13 April 1844

Handwritten signature and address on the left page, including a large flourish and the name 'Julius Hamburg'.

Handwritten title at the top of the page.

Main body of handwritten text on the left page, written in cursive.

Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a signature or date.

Handwritten text at the bottom center of the page.

Handwritten text at the top of the right page.

Main body of handwritten text on the right page, continuing the cursive script.

Frankfurt C. 15 April 1844

Sehr geehrte Frau,

Frankfurt am Main

Die die letzten zwei. Dankstücken, die Sie mir so überaus so gut
waren, sind dem Herrn v. S. von mir schon mit ansehnlichem
Morgens gegeben, sage ich Ihnen meinen herzlichsten Dank! —

Ich bin sehr dankbar, dass Sie die Besorgung dieser Angelegenheiten mit so an-
genommener Uebernahme, die ich für die Meinung, die ich, seit ich
meinen Einkommen habe, über die verschiedenen Angelegenheiten, und
meinen (an der guten Sache fast vergessenen) Herrn v. S. mit dem
bestmöglichen, wie Sie können, Bekümmern zu geben haben.

Ich bin sehr dankbar, dass Sie, die Sie in der Sache in der Sache so ansehnlich
mit der Besorgung meiner, will ich am liebsten, ist für mich ein sehr wichtiger!

Ich bin sehr dankbar, dass Sie die Sache für mich besorgen, wenn ich die Sache, die
ich mit der Sache der Sache, sondern ich die Sache der Sache
am liebsten Bekümmern zu geben haben!

In der Sache der Sache, die ich besorgen, (ich weiß nicht, ob ich Recht!)
mit der Sache der Sache, geht die Sache der Sache!

Wenn Sie, die Sie meine Bekümmern, Ihre geliebte Meinung,
so viel, so herzlich mit gegeben! —

Ich bin sehr dankbar, dass Sie die Sache der Sache, kann die Sache der Sache
die Meinung Bekümmern.

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the angle of the page.

Handwritten notes or signatures in the lower middle section of the page, including what appears to be a name and a date.

for Mr. [illegible]

10/10/1844
[illegible handwritten text]

[illegible handwritten text]

for Mr. [illegible]

Frankfurt am
11/10/1844

[illegible handwritten text]

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text on a rectangular piece of paper pasted onto the left page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Dr. W. W. W.
W. W. W.

Handwritten text at the bottom of the left page, possibly a signature or date.

Blank, aged, yellowish paper on the right side of the spread.



